Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3390

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6022/68

Bonn, den 22. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates betreffend die Beihilfe für Olivenöl.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Oktober 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaft übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die Beihilfe für Olivenöl

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rats vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2)

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2]), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es gilt, die Grundsätze festzulegen, nach denen den Erzeugern von Olivenöl die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erwähnte Beihilfe gewährt wird; es sind ferner Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß diese Beihilfe nur für Olivenöl gewährt wird, das in der Gemeinschaft aus in der Gemeinschaft geernteten Oliven erzeugt worden ist und für das die genannte Beihilfe bisher noch nicht gewährt wurde.

Für das einwandfreie Funktionieren der Beihilferegelung ist festzustellen, daß der Erzeuger von Olivenöl im Sinne von Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG im Zeitpunkt der Ölerzeugung Eigentümer der Oliven oder der Olivenöltrester ist.

Entsprechend der Ziele, die durch die Beihilferegelung für Olivenöl erreicht werden sollen, ist der Tatbestand der Entstehung des Beihilfsanspruchs festzulegen, wobei der Tatbestand der Olivenölerzeugung zu wählen ist.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehenden verwaltungstechnischen Möglichkeiten in den Mitgliedstaaten ist die Gewährung der Beihilfe auf die Ölmengen zu beschränken, für welche der Beihilfeantrag in den Olivenanbaugebieten gestellt wird.

Zur Erleichterung der Beihilferegelung ist die Möglichkeit vorzusehen, die Zahl der Beihilfeanträge, die während eines Wirtschaftsjahrs gestellt werden können, zu vermindern.

Die genannte Beihilfe ist für die Erzeuger von Olivenöl von erheblicher Bedeutung, sie stellt eine finanzielle Belastung für die Gemeinschaft dar; um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für Öl gewährt wird, das hierfür in Betracht kommt, ist eine Verwaltungskontrolle vorzusehen, die sich insbesondere auf das Öl, für das die Beihilfe beantragt wird, sowie auf die zu seiner Herstellung verwendeten Oliven erstrecken sollte; es wäre zweckmäßig, diese Kontrolle durch Einführung einer Gemeinschaftskontrolle der aus Griechenland bzw. aus Drittländern eingeführten Grundstoffe zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe wird für Olivenöl gewährt, das den Begriffsbestimmungen unter Ziffern 1 und 4 des Anhangs der Verordnung 136/66/EWG entspricht.

Artikel 2

Erzeuger von Olivenöl im Sinne von Artikel 10 der Verordnung 136/66/EWG ist

a) wer Eigentümer von Oliven zur Gewinnung von unter Ziffer 1 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Öls ist;

b) wer Eigentümer von Oliventrestern zur Gewinnung des unter Ziffer 4 des obengenannten Anhangs aufgeführten Öls ist.

Artikel 3

1. Der Anspruch auf Beihilfe entsteht im Zeitpunkt der Herstellung des in Artikel 1 genannten Öls.

2. Die Beihilfe wird jedoch nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von den Betroffenen in den Olivenanbaugebieten der Gemeinschaft zu stellen.

Artikel 4

1. Die Zahl der Anträge, die von einem Antragsteller während eines Wirtschaftsjahres gestellt werden, kann begrenzt werden.

2. Für die Stellung eines Antrages auf Beihilfe kann eine Mindestmenge an Öl festgesetzt werden.

Artikel 5

Bis zur Einführung einer Gemeinschaftskontrolle führt jeder Erzeugermitgliedstaat eine Verwaltungs-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 197 vom 29. Oktober 1966, S. 3393/66

kontrolle ein, mit der sichergestellt wird, daß für das in Artikel 1 genannte Erzeugnis Anspruch auf Beihilfe besteht.

Diese Kontrolle muß inbesondere die Feststellung ermöglichen, daß die Menge Olivenöl, für welche die Beihilfe beantragt wird, der Menge der in der Gemeinschaft geernteten, zur Herstellung dieses Öls verwendeten Oliven entspricht.

Artikel 6

1. Für aus Griechenland oder Drittländern eingeführte Erzeugnisse, die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG fallen, wird ein gemeinschaftliches Kontrollsystem eingeführt.

Diese Kontrolle kann mit der Stellung einer Kaution verbunden werden; dies gilt bei Oliven nur für die in Artikel 15 Abs. (1) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Bestimmungen, damit im Handel mit in der Gemeinschaft geernteten Oliven und daraus gewonnenem Olivenöltrestern im Kaufpreis für diese Erzeugnisse die Auswirkung der Beihilfe auf den Wert des in dem verkauften Erzeugnis enthaltenen Öles berücksichtigt wird.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen gemäß dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen vor ihrer Inkraftsetzung mit.

Wenn es nicht möglich ist, mit Hilfe dieser Bestimmungen die in Artikel 3 genannten Ziele zu erreichen, wird nach dem in Artikel 38, der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren darüber entschieden, welche Änderungen der betreffende Mitgliedstaat daran vorzunehmen hat.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung wird ab 1. November 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

1. Verordnung Nr. 754/67/EWG des Rats vom 26. Oktober 1967 über die Beihilfe für Olivenöl [1]) läuft am 31. Oktober 1968 ab.

Daher hat der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [2]) die Grundsätze, nach denen die Beihilfe gewährt wird, festzulegen sowie die Maßnahmen zu erlassen für die Kontrolle, ob die Beihilfe zu Recht gewährt wird. Die entsprechenden Bestimmungen müssen ab 1. November 1968, dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1968/1969, in Kraft treten.

2. Aus einer Prüfung der von den Erzeugermitgliedstaaten von Olivenöl zur Durchführung der Gemeinschaftsverordnungen im Wirtschaftsjahr 1967/1968 erlassenen Bestimmungen — insbesondere solcher, die die durch die Beihilfe Begünstigten betreffen — geht hervor, daß einer dieser Staaten bereits die im vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltenen Grundsätze anwendet.

Dagegen sieht der andere Erzeugermitgliedstaat — nach Abänderung der früher geltenden Vorschriften — vor, daß außer bei Öl aus Olivenölkuchen die Beihilfe den Erzeugern von Oliven gewährt wird.

Der betreffende Mitgliedstaat wollte damit sicherstellen, daß die Beihilfe, die auf Grund einer Verordnung im Rahmen der Agrarpolitik gewährt wird, unmittelbar den Bauern zugute kommt, selbst wenn diese — wie dies bei einem großen Teil der Olivenernte geschieht — ihre Oliven an Dritte verkaufen, die sie ihrerseits weiterverkaufen können.

Da es im letztgenannten Fall für die Erzeuger von Oliven schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein kann, den mit der Kontrolle der Beihilfe beauftragten Verwaltungsstellen gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß Öl tatsächlich erzeugt wurde und in welcher Menge, muß dieser Mitgliedstaat die Beihilfe auf Grund einer pauschalen Schätzung des Rechts auf Beihilfe gewähren.

3. Eine derartige Pauschalberechnung dürfte jedoch dem Grundsatz nicht gerecht werden, wonach die Beihilfe eine Ergänzung des für den Verbraucher annehmbaren Preises darstellt und je nach der tatsächlich erzeugten Menge Öl zu gewähren ist. Hinzu kommt, daß — wie die Tatsache zeigt, daß die Zahl der Beihilfeanträge sich 1967/68 im Vergleich zum vorhergehenden Wirtschaftsjahr mehr als verdoppelt und fast 1 800 000 erreicht hat — die Gewährung der Beihilfe an die Erzeuger von Oliven die Arbeit der Kontrollstellen außerordentlich vermehrt, die erforderlichen Kontrollen schwieriger und zahlreicher macht und dadurch einer Verzögerung der Auszahlungen verursacht. Endlich ist noch fraglich, ob die Gewährung der Beihilfe an die Erzeuger von Oliven wörtlich dem Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht, der vorschreibt, daß die Beihilfe den Ölherstellern zu gewähren ist.

4. Deshalb erscheint es nötig, daß der Rat festlegt, welche Auslegung dem Ausdruck „Ölhersteller" zu geben ist und ausführt, daß es sich um die Eigentümer der Oliven bzw. Olivenölkuchen zum Zeitpunkt der Ölherstellung handelt.

Diese Bestimmung soll allerdings nicht hindern, daß die Vergünstigung durch die Beihilfe nicht letzten Endes doch den Bauern, die die Oliven erzeugt haben, zugute kommt. Deshalb ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit beim Verkauf der Oliven dem Beihilfebetrag Rechnung getragen wird, der den Ölherstellern für die Ölmengen gewährt wird, die in den verkauften Oliven enthalten waren.

Eine entsprechende Regelung ist für Olivenölkuchen vorgesehen.

5. Die Begrenzung der Beihilfegewährung auf die Ölhersteller und eine bessere Kontrolle des Anspruchs auf Beihilfe und deren möglichst schnelle Auszahlung nach der Ölherstellung ermöglichen. Es ist aber zu diesem Zweck außerdem noch vorgesehen, daß weitere Maßnahmen getroffen werden können, um die Zahl der Beihilfeanträge gering zu halten.

6. Die sonstigen Bestimmungen im Verordnungsentwurf sind die gleichen, die schon für das Wirtschaftsjahr 1967/68 in Kraft waren und die nach den bisherigen Erfahrungen nicht geändert zu werden brauchen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 260 vom 27. Oktober 1967, S. 2

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66